

# **Satzung der Sportgemeinde Einhausen 1919 e.V.**

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Sportgemeinde Einhausen 1919 e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 64683 Einhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege des Sports, insbesondere des Fußballsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen und anderen, mit dem Sport nicht zu vereinbarenden Interessen.

Besondere Bedeutung hat die Jugendbetreuung durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung, Erziehung zur Fairness und Toleranz.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Bestimmungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Hiervon ausgenommen ist die Erstattung sachgerechter Auslagen.

Der Verein kann Sach- und Geldspenden zur Erfüllung des Vereinszwecks annehmen.

§ 4  
Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck fördern.

Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder gelten die Bestimmungen des Landessportbundes Hessen e.V.

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder, gegliedert in Erwachsene und Jugendliche
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 5  
Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch wirksame schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

§ 6  
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt: Dieser ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende mit einfachem Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- c) Ausschluß: Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Das Mitglied ist bei einem Beitragsrückstand von 2 Jahren auszuschließen.

§ 7  
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu nutzen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

§ 8  
Beiträge

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9  
Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.  
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

In den Vorstand nach § 26 BGB sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

Dem Vorstand gehören weiterhin an:  
der Schriftführer, der Rechner, die Mitglieder des Spielausschusses, der Pressewart, bis zu fünf Beisitzer, der Jugendleiter und seine Stellvertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10  
Jugendabteilung

Die Jugendabteilung führt eine eigene Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung mitgetragen ist. Alle Bestimmungen, die Jugend betreffend, sind in der Jugendordnung aufgeführt.

§ 11  
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mit der Tagesordnung einmal jährlich von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Bergsträßer Anzeiger (Lorscher-Einhäuser Tageszeitung) oder dem Nachfolgeblatt einzuberufen.

Daneben kann schriftlich eingeladen werden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder im Verhinderungsfall ein gewähltes Mitglied leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

1. Ergänzung der Tagesordnung
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes

3. Wahl der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes für das folgende Jahr
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
7. Satzungsänderung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt offen. Sie hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies 1/3 der erschienenen Mitglieder fordern oder mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen. Stimmenthaltung wird als Abwesenheit gewertet. Eine Abstimmung in Vertretung für einen Dritten ist unzulässig.

## § 12

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese muß einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

## § 13

### Beurkundung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 14

### Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nachdem die Verbindlichkeiten erfüllt sind, an die Gemeinde Einhausen, die es der örtlichen Jugend zum Zwecke sportlicher Ausübungen zur Verfügung zu stellen hat. Sollte sich jedoch nach der Auflösung in Einhausen ein neuer Verein bilden, der die gleichen Ziele verfolgt wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind und dem Landessportbund Hessen angehört, so ist das gesamte Vermögen, Geräte und Anlagen an diesen Verein zu übergeben. Weitere Voraussetzung hierfür ist, daß der neue Verein den § 14 dieser Satzung ohne Abänderung in seine Satzung aufnimmt.

Der § 14 dieser Satzung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung weder aufgehoben noch geändert werden.

Die Satzung der Sportgemeinde Einhausen ist am 12. September 1953 errichtet und am 23. März 2001 neu gefaßt.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bensheim unter Nr. 322 eingetragen.

Einhausen, den 23.03.2001

1. Vorsitzender  
Karl-Günter Bornert

2. Vorsitzender  
Günter Weimar

Schriftführer  
Reimund Strauch